

BGer 6B 272/2021 vom 13. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_272_2021

FR: TF 6B 272/2021 du 13 janvier 2023

IT: TF 6B 272/2021 del 13 gennaio 2023

Regeste

Versuchter Betrug; Strafzumessung; Widerruf; Unschuldsvermutung | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

In der Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt ist (BGE 143 I 377 E. 1.2 ; 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer kommt den Begründungsanforderungen nicht nach. Die Vorbringen unter dem Titel "B. Materielles" entsprechen über mehrere Seiten hinweg Wort für Wort dem Plädoyer vom 3. Dezember 2020, welches der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz vortragen liess (kant. Akt. 78). Die Ausführungen unter den Titeln "1.2 Zur Glaubwürdigkeit der aussagenden Personen", "1.3 Zum angeblichen Zusammenwirken zwischen dem Beschwerdeführer und dem Verurteilten", "1.4 Zur Fotoaufnahme mit der Adresse des Geschädigten", "1.5 Zur angeblichen Vermittlung des Verurteilten B. _____" und "1.6 Zusammenfassung" stimmen zu nahezu 100 % mit den Ausführungen im angeführten Plädoyer vom 3. Dezember 2020 überein. Diese Argumente aus der vorinstanzlichen Hauptverhandlung können sich von vornherein nicht mit den Erwägungen im - später ergangenen - vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzen. Die verbleibenden Ausführungen unter dem Titel "B. Materielles", also jene, die nicht (mehrheitlich wortwörtlich) den Plädoyernotizen vom 3. Dezember 2020 entsprechen, setzen sich ebenfalls nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Auf die Rüge der behaupteten Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo", welche vom Beschwerdeführer unter dem Titel "B. Materielles" behandelt wird, kann damit nicht eingetreten werden. Die Begründung der Rüge betreffend die Strafzumessung und den Widerruf der mit Strafmandat der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 6. Juli 2016 bedingt ausgefallten Geldstrafe, genügen den Anforderungen weitgehend ebenfalls

nicht. Soweit der Beschwerdeführer sich nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt, kann auch hier von vornherein nicht darauf eingetreten werden. Dies trifft namentlich auf jene Vorbringen zu, in welchen er sich auf Allgemeinschauplätze beschränkt, ohne einen Bezug zum angefochtenen Urteil herzustellen (vgl. etwa das Vorbringen: "Es ist und bleibt nun einmal eine Tatsache, dass Männer im Rahmen des Lebens reifer werden und Verantwortung übernehmen, wobei sich der Beschwerdeführer nun gerade auf eben diesem Weg befindet."). Gleiches gilt für Vorbringen, die schon von der Vorinstanz verworfen wurden, etwa betreffend den angeblichen Einfluss der weiteren Lebensumstände auf die Legalprognose. Die (nota bene ausschliesslich behaupteten) positiven Veränderungen der persönlichen Umstände, welche nach dem 3. Dezember 2020 eingetreten sein sollen, sind schliesslich von vornherein unbeachtlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). In der Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo", bei der Strafzumessung sowie beim Widerruf der mit Strafmandat der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 6. Juli 2016 bedingt ausgefallten Geldstrafe ist im Übrigen keine Verletzung von Bundesrecht ersichtlich. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind die bundesgerichtlichen Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.